

Zur Information:



Einige wesentliche Änderungen in der Dienstordnung 1994 und Vertragsbedienstetenordnung 1995 **Gültig ab 16.4.2014**

Pflegekarenz

Eine Karenz hat mindestens 1 Monat, darf höchstens 3 Monate dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

Voraussetzungen:

Die Pflege von Nahen Angehörigen im Sinn §61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der **Stufe 3** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung oder eines **demenziell erkrankten** oder **minderjährigen nahen Angehörigen** im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der **Stufe 1**.

Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Karenz,
2. Die anspruchsbegründenden Umstände
3. die Angehörigeneigenschaft

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

Personen die die obengenannten Voraussetzungen für eine Pflegekarenz erfüllen können beim zuständigen Bundessozialamt für die Dauer des Karenzes ein Pflegekarenzgeld beantragen.

Pflegezeit

Bei einer Pflegezeit kann die Arbeitszeit auf Antrag für mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Pflegezeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

Voraussetzungen:

Die Pflege von nahe Angehörigen im Sinn §61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der **Stufe 3** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung oder eines **demenziell erkrankten** oder **minderjährigen nahen Angehörigen** im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der **Stufe 1**.

Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer und die gewünschte zeitliche Lagerung der Pflegezeit,
2. Das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit,
3. Die anspruchsbegründenden Umstände und
4. Die Angehörigeneigenschaft
5. Die Voraussetzungen nach Z 3 und 4 sind glaubhaft zu machen.

Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaßes verfügen bei

1. Der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. Dem Tod des nahen Angehörigen.

Personen die die obengenannten Voraussetzungen für eine Pflegezeit erfüllen können beim zuständigen Bundessozialamt für die Dauer der Pflegezeit ein aliquots Pflegekarengeld beantragen.

Änderung bei der Pflegefreistellung

Im §61 Abs. 2a werden die Wortfolgen „seines und seinem erkrankten Kindes (Wahl-oder Pflegekindes) durch die Wortfolgen „seines und seinem erkrankten **minderjährigen** Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) ersetzt. D.h. Ab **jetzt** kann eine **Pflegefreistellung** für das **Kind**, das nicht im **gemeinsam Haushalt** lebt nur mehr für **minderjährige Kinder** beantragt werden. Dabei handelt es sich um die erste Woche Pflegefreistellung den bei der zweiten Woche ist das ja sowieso das Alter des Kindes mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres beschränkt.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben

für das SoFair-FSG-Team

Margit POLLAK

Astrid KONZETT- RAUSCHER